

Merkblatt

für den Arbeitgeber zum Antrag auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozialversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen

Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie Auszubildenden dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr oder im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozialversicherung erwachsen. Nehmen sie während der Arbeitszeit an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde oder der Katastrophenschutzbehörde teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den notwendigen Zeitraum danach, unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt (§ 25 Abs. 1 SBKG).

Gemäß § 25 Abs. 2 SBKG ist privaten Arbeitgebern auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung sowie Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung durch den Aufgabenträger zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie aufgrund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst nach diesem Gesetz zurückzuführen ist. Ein Erstattungsanspruch besteht nur insoweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht.

Umfang des Erstattungsanspruchs

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen kraft gesetzlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin zugute kommt, ist im Übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngelunden Leistungen gehört, und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt.

1. Dem Arbeitgeber sind auf Antrag folgende Leistungen zu erstatten:

- a) Geldlohn, z.B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zuschläge, vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 7 des 5. Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959);
- b) Sachlohn (Deputatleistungen), insoweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt; werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z.B. ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschrift des § 25

Abs. 2 Satz 3 SBKG berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen;

- c) Lohnzulagen (z.B., Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulagen), soweit sie Lohnbestandteile sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen gearbeitet wird;
- d) Weihnachtsgratifikation (z.B. zeitanteilig je Woche 1/52, je Tag 1/365 der Bruttosumme);
- e) Treueprämie;
- f) Anwesenheitsprämie;
- g) Urlaubsgeld/-entgelt – anteilig zu erstatten sind sowohl das zusätzliche Urlaubsgeld als auch das Urlaubsentgelt;
- h) zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung – einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes – (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin gebunden ist und diesem bzw. dieser auf Grund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst;
- i) Umlage für das Wintergeld gem. § 355 ff. SGB III;
- j) Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes. Die in dem vom Arbeitgeber abzuführenden Betrag enthaltene Ausbildungsumlage ist bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die nicht Auszubildende sind, in Abzug zu bringen.
- k) Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst – vgl. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407).
- l) Insolvenzgeld
Zu den fortgewährten Leistungen ist das Insolvenzgeld zu zahlen (§§ 183 ff. SGB III). Dieses ist eine Versicherungsleistung an den Arbeitnehmer bei Verlust seines Lohnes infolge Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers. Die hierfür erforderlichen Mittel werden von den Berufsgenossenschaften aufgebracht (§ 359 SGB III), die sie wiederum auf ihre Mitglieder umlegen (§ 360 SGB III). Die von den Arbeitgebern zu zahlende Umlage ist deshalb eine dem Arbeitnehmer zugute kommende und seinem Schutz dienende Leistung, die sich am Bruttolohn der Versicherten in den Unternehmen orientiert.
- m) Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung (vgl. § 58 SGB XI);

- n) Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte (vgl. § 257 SGB V) sowie Beitragszuschüsse zur sozialen Pflegeversicherung für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und Privatversicherte (vgl. § 61 SGB XI);
- o) Beiträge für die Bundesagentur für Arbeit gemäß §§ 340 ff. und 24 ff. SGB III;
- p) Nahauslösung, wenn diese dem Arbeitsentgelt gleichzusetzen ist;
- q) Provisionen (bei der Berechnung ist vom Durchschnittsverdienst des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin in den letzten drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Übung, des Lehrgangs etc. auszugehen);

2. Folgende Leistungen gehören **nicht** zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

- a) Aufwandsentschädigung (Spesen);
- b) Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen auf Grund des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848);
- c) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung;
Die Beiträge können nicht als erstattungsfähiges Arbeitsentgelt angesehen werden, da sie zu einem Versicherungsschutz des Arbeitgebers bei Arbeitsunfällen, für die er grundsätzlich – vorbehaltlich des § 110 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) – allein die Verantwortung trägt, führen und damit in erster Linie seinem Vorteil dienen.
- d) Kosten der Berufsausbildung, soweit es sich bei den Helfern und Helferinnen nicht um Auszubildende handelt;
- e) Bergmannsprämien gem. § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652)
- f) Krankenversicherungsbeiträge für Winterausfallgeldempfänger;
Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber bereits die Erstattung seines Beitragsanteils zur Krankenversicherung aufgrund unterstellter voller Arbeitsleistung geltend gemacht und erhalten hat.
- g) Schwerbehindertenausgleichsabgabe;
- h) Aufwand für Ausfalltage, soweit tariflich nicht festgelegt;
Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch den Feuerwehrdienst oder den Dienst im Katastrophenschutz ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind, oder weil

sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z.B. aus sozialem Grunde) darstellen.

- i) Fernauslösung
- j) anteilige Kosten für Arbeitskleidung
- k) Mehrwertsteuer
- l) anteilige Kontoführungsgebühr
- m) betriebliche Aufschläge oder Gewinnzuschläge
- n) Produktionskosten oder entgangener Gewinn.

3. Der Verdienstaufschlag eines Gehaltsempfängers oder einer Gehaltsempfängerin ist wie folgt zu berechnen:

- a) Bei Wochenlehrgängen ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt dadurch zu ermitteln, dass das Monatsgehalt durch 4,348 geteilt wird. Dieser Faktor 4,348 ergibt sich daraus, dass in Anlehnung an den TV-L zur Errechnung einer monatlichen Arbeitszeit von 365,25 Kalendertagen jährlich auszugehen ist. Diese 365,25 Kalendertage werden dividiert durch die Zahl der Tage der Kalenderwoche, multipliziert mit der Zahl der Monate je Kalenderjahr

$$\frac{365,25}{7 \times 12} = 4,348$$

- b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, die lediglich einen Arbeitsausfall von einzelnen Tagen oder Stunden verursachen, wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet, indem die wöchentliche Arbeitszeit mit 4,348 multipliziert wird. Der Monatsverdienst wird dann durch die monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert und ergibt den zu erstattenden Betrag.

Beispiel: monatlicher Festlohn 3000.- EUR
vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden
(Bei einer davon abweichenden wöchentlichen Arbeitszeit entsprechende Stundenzahl einsetzen).
8 Stunden Arbeitsausfall durch Teilnahme an Feuerwehrlehrgang
38 Stunden x 4,348 = 165,22 Stunden im Monat
3000.- EUR : 165,22 Stunden = 18,16 Stundenlohn
für 8 Stunden Arbeitsausfall 18,16 EUR X 8 = 145,28 EUR

- c) In entsprechender Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgewährten Leistungen zu berechnen.

4. Berechnung des anteiligen Urlaubsentgeltes:

Die Höhe des Urlaubsgeldes ergibt sich aus den Bestimmungen des Arbeitsvertrages bzw. den tariflichen Bestimmungen. Das anteilige Urlaubsgeld kann wie folgt berechnet werden:

$$U = \frac{J + S}{261,25 - b}$$

J = Jahresurlaubsgeld brutto

S = Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung

b = Anzahl der Urlaubstage pro Jahr

Die Zahl 261,25 stellt die Arbeitstage im Kalenderjahr dar. Sie ergibt sich aus der Anzahl der Kalendertage im Jahr (=365) abzüglich der Samstag und Sonntage im Jahr (= 104).

Beispiel: jährliches Urlaubsgeld (brutto) 1.500,00 EUR
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung 300,- EUR
30 Urlaubstage im Jahr
5 Arbeitstage Ausfall durch Lehrgang
1500,- EUR + 300,- EUR = 7,78 EUR
261,25 – 30 Tage
Erstattungsbetrag: 5 x 7,78 EUR = 38,90 EUR

| | |
|---|--------------|
| Firma | Datum |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) | Telefon |
| Bankverbindung: Konto-Nr., Geldinstitut | Bankleitzahl |

| |
|-------------|
| An Gemeinde |
|-------------|

Antrag
auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge
zur Sozialversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen

| | | | |
|--|---------------------------|---------------------------|---|
| Arbeitnehmer (Name, Vorname) | | Wohnort/Straße/Hausnummer | |
| Geburtsdatum | Dienst-/Berufsbezeichnung | | <input type="checkbox"/> teil- beschäftigt <input type="checkbox"/> voll- beschäftigt <input type="checkbox"/> aushilfs- beschäftigt |
| <input type="checkbox"/> Lohn <input type="checkbox"/> Gehalt wurde bei Beurlaubung – ohne Anrechnung auf den Tariferurlaub zu folgender Veranstaltung fortgezahlt: | | | |
| am/vom (Datum) | bis (Datum) | von (Uhrzeit) | bis (Uhrzeit) |
| Arbeitszeit gem. Vertrag | | | |
| Stunden wöchentl.: | | Tage wöchentl.: | |
| An <input type="checkbox"/> Lohn <input type="checkbox"/> Gehalt (inkl. Leistungen gem. Ziffer 1. a) – q) des Merkblattes) wurden für die Woche/den Monat vom bis vertragsgemäß gezahlt: _____ EUR | | | |

| | |
|---|---|
| Es wird um Erstattung der fortgewährten Leistungen für die Zeit des Arbeitsausfalles gebeten: | |
| _____ EUR | <input type="checkbox"/> Monats-/ <input type="checkbox"/> Wochenlohn |
| : durch <input type="checkbox"/> Monats-/ <input type="checkbox"/> Wochenstunden | (Wochenstunden x 4.348 = Monatsstunden) |
| = _____ EUR x _____ Ausfallstunden | |
| = _____ EUR | |

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Leistungen nach Ziffer 2. a) und n) des Merkblattes sind in o.g. Summe nicht erhalten. Ich versichere, dass unser Unternehmen nicht zum öffentlichen Dienst gehört und auch aus tarifrechtlichen Gründen nicht als öffentlicher Dienst anzusehen ist.

| | |
|--|--|
| _____ (Firmenstempel) | _____ (Unterschrift) |
| Nicht vom Antragsteller auszufüllen: Die/der Vorgenannte hat an der Veranstaltung der LFWS vom _____ bis _____ teilgenommen. _____ (Stempel/Unterschrift) | Die feststellende bzw. anordnende Stelle Sachlich und rechnerisch richtig |